Bankkonto blockiert – was tun?

Eine Kontosperre ist für die Betroffenen eine grosse Herausforderung. Die Wirtschaftsanwälte von Neupert Vuille Partners unterstützen ihre nationale und internationale Klientschaft bei der Wiedererlangung ihrer Vermögenswerte.

Interview mit Dr. André Terlinden, LL.M., und Dr. Timo Fenner, MLaw UZH, Rechtsanwälte und Partner bei Neupert Vuille Partners, Zollikon-Zürich

Dr. André Terlinden, LL.M.

Dr. Timo Fenner, MLaw UZH

Wieso sehen sich Bankkunden heute vermehrt mit Kontosperren konfrontiert?
Dr. Terlinden: Die «Weissgeldstrategie» und Verschärfung der Geldwäschereigesetzgebung sowie die bankinterne Compliance bieten in jüngster Vergangenheit vermehrt Anlass zu Sperren von Bankkonten.

Wer ordnet solche Sperren an? Weshalb?
Dr. Fenner: Eine Sperre wird entweder durch eine Bank veranlasst oder durch eine Behörde angeordnet. Die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt Konten mit Geldern aus (mutmasslich) deliktischer Herkunft. Kontosperren können auch von Steuerbehörden oder durch Gerichte, zum Beispiel bei Verarrestierung von Vermögenswerten, angeordnet werden.

Wann erfolgt eine Kontosperre durch die Bank selbst?
Dr. Fenner: Eine Sperre erfolgt bei möglichen Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz (GwG), bei deliktischer Herkunft der Gelder oder bei Unklarheiten über die zivilrechtlichen Ansprüche am Konto. Auslöser können auch Compliancegründe zum (vermeintlichen) Schutz des Kunden sein, wenn bei der Bank etwa der Eindruck entsteht, dieser könne Opfer betrügerischer Machenschaften (Phishing etc.) sein oder erpresst werden (bei nicht nachvollziehbaren Zahlungen an ausländische Banken). Sperrungen erfolgen aber vielfach auch unzulässigerweise «präventiv», quasi aus «vorauseilendem Gehorsam» der Bank, in der Angst, sich selbst strafbar zu machen. «Faktische» Sperren durch die Weigerung, gewisse Transaktionen durchzuführen, sind auch vermehrt zu beobachten. Dies ist umso problematischer, wenn ein Kunde aus gesundheitlichen oder anderen Gründen bei der kontoführenden Bank nicht persönlich vorstellig werden kann.

Welche Rechtsbeziehung besteht zwischen Bank und Kunde?
Dr. Terlinden: Es gelangen insbesondere Auftragsrecht (Bankkonto) und Hinterlegungsvertragsrecht (Bankdepot) zur Anwendung. Der Kunde ist dabei der Auftraggeber beziehungsweise Hinterleger, die Bank die Beauftragte oder Aufbewahrerin. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus.

Was sehen diese Bestimmungen vor?
Dr. Terlinden: Es besteht grundsätzlich ein zwingender Herausgabeanspruch des Kunden bezüglich seines Guthabens gegenüber der Bank. Dieser kann auch durch AGB nicht wegbedungen werden. Bankkunden sind deshalb gut beraten, sich nicht von AGB einschüchtern zu lassen.

Die Herausgabepflicht hat aber sicherlich Schranken?
Dr. Terlinden: Die Bank trifft keine Herausgabepflicht bei rechts- und sittenwidrigen Geschäften, bei Verstössen gegen zwingendes öffentliches Recht, etwa strafrechtliche Vorschriften, wie das GwG oder die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA).

Was besagen in diesem Zusammenhang das GwG und die GwV-FINMA?
Dr. Fenner: Die Bank ist zur Identifikation des Geschäftspartners, des Empfängers der Gelder und zur Abklärung des Hintergrunds einer Transaktion verpflichtet, wenn aus Sicht der Bank etwas «ungewöhnlich» erscheint. Dafür gibt es verschiedene (vermeintliche) Gründe.

Was passiert bei einer «ungewöhnlichen» Transaktion?
Dr. Terlinden: Die Bank hat bei der Meldestelle im Bundesamt für Polizei (MROS) Anzeige zu erstatten und muss die Konten blockieren. Sobald die MROS der Bank mitteilt, dass sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, wird die Sperre nach fünf Tagen aufgehoben, sofern die Strafverfolgungsbehörde keine Verlängerung anordnet.

Und wenn die Bank ein Konto von sich aus länger blockiert?
Dr. Fenner: Ohne Verfügung der Behörde verstösst die Bank bei einer Sperre gegen ihre vertraglichen Pflichten. Sofern sie die Vermögenswerte nicht herausgibt, muss sie gerichtlich zur deren Herausgabe und zur allfälligen Bezahlung eines Schadenersatzes wegen Schlechterfüllung verpflichtet werden.

Neupert Vuille Partners, gegründet 1851 – ist die älteste bestehende Anwaltskanzlei der Schweiz. Seit 170 Jahren vertreten die Anwälte der Kanzlei mit langjähriger Praxiserfahrung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts die Interessen ihrer nationalen und internationalen Klienten.

www.nplaw.ch
fenner@nplaw.ch
terlinden@nplaw.ch

Neupert Vuille Partners
Dufourstrasse 58
CH-8702 Zollikon-Zürich
044/396'80'80